

Bürgerliche Schützengesellschaft 07 e.V. Gochsheim
Beitragsordnung

Die Bürgerliche Schützengesellschaft Gochsheim (BSG) erlässt gemäß §9 ihrer Satzung folgende Beitragsordnung.

1. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Dieser wird jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
2. Bei Eintritt in die BSG nach dem 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres wird der halbe Jahresbeitrag erhoben. Der Beitrag wird zum Eintrittstermin fällig.
3. Im Regelfall wird der Beitrag durch den/die Schatzmeister/in nach der ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß §13 Abs. 1 eingehoben. Mitglieder die am Bankeinzugsverfahren teilnehmen sind verpflichtet Änderungen ihrer Bankverbindung unverzüglich dem/der Schatzmeister/in schriftlich mitzuteilen. Entstehen der BSG auf Grund fehlerhafter Angaben der Mitglieder, die am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, Kosten, so sind diese von diesem Mitglied zu tragen.
4. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder gemäß §3 Abs. 1 der Satzung.
5. Maßgeblich für die Beitragsfestsetzung ist der persönliche Status des Mitgliedes zu Beginn des Geschäftsjahres.
6. Für das Geschäftsjahr ab dem 01. Januar 2002 gelten folgende Beiträge.
7. Beiträge
 - a) Ordentliche Mitglieder:
 - I. bis einschließlich 20 Jahre € 25,00
 - II. ab 21 Jahre € 43,00
 - b) Jugendmitglieder: hierfür gilt folgende Staffelung (bis einschließlich Jahre)
 - I. Schüler (14) € 11,00
 - II. Jugend (17) € 18,50
 - c) Ordentliche Mitglieder die sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, sowie Studenten, Grundwehr- und Ersatzdienstleistende entrichten auf Antrag und gegen Nachweis, bis längstens zum vollendeten 27. Lebensjahr einen ermäßigten Beitrag von

€ 25,00
 - d) Sind beide Lebenspartner Mitglieder in der BSG so wird für beide ein gemeinsamer

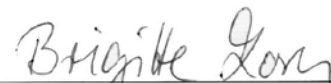
Beitrag von € 64,50
erhoben. Beide haften selbstschuldnerisch.

- e) Ehrenmitglieder sind ab ihrem vollendeten 60. Lebensjahr von Beitragszahlungen befreit.

8. Die Verbandsabgabe, einschließlich des zu entrichtenden Versicherungsbeitrags, zur Weiterleitung an den BSSB, wird mit dem fälligen Beitrag erhoben. Diese Abgabe ist von allen Mitgliedern, für die, die BSG, gemäß Bayerischer Sportschützenordnung, den Erstverein darstellt, zu entrichten. Die Mitglieder, die bei der BSG als Zweitmitglied gemeldet sind, entrichten ihren Verbandsbeitrag beim Erstverein. Die Verbandsabgabe wird in der, beim Einzug des Beitrages gültigen Höhe, mit eingezogen.

9. Gerät ein Mitglied in persönliche finanzielle Schwierigkeiten, so kann zukünftig der Vereinsausschuss, auf Grund eines wohlbegründeten schriftlichen Antrags an den/die 1. Schützenmeister/in, eine Ermäßigung oder Erlassung des Beitrages gewähren. Die Verbandsabgabe bleibt davon unberührt.

10. Diese Beitragsordnung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 11. März 2005 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft.



Brigitte Zorn
1. Schützenmeisterin



Elke Steinruck
Schatzmeisterin



Walter Kupfer
Schriftführer

Bürgerliche Schützengesellschaft 07 e.V. Gochsheim
Beitragsordnung

Beitragsätze und Verbandsabgaben ab dem 01.01.2009

	Alter bis einschließlich			Alter ab	Paare
	14	17	20	Jahre	
Beitrag seit 01.01.02	11,00	18,50	25,00	43,00	64,50
Verbandsabgabe	6,00	6,00	9,60	11,90	23,80
Neuer Gesamtbeitrag	17,00	24,50	34,60	54,90	88,30